

Mitglied der Königskanzlei nachweisbar ist, der insbesondere dem Gefolge der Königin Beatrix angehörte. Damit ist mit seinem Namen und seiner Wirksamkeit ein Stück Kanzleikontinuität von der landgräflichen Schreibstube zur Reichskanzlei verknüpft.

Gleiches gilt in vielleicht noch stärkerem Maße für den Schreiber HC (Witigo), der nicht weniger als vier Königsurkunden verfaßt hat, wobei drei überdies von ihm selbst ins Reine geschrieben worden sind. Auch HC ist als Diktator landgräflicher Schriftstücke nachzuweisen, als Schreiber sogar zweimal in den Jahren 1242 und 1243. Wie mehrfach bereits ausgeführt, ist HC mit dem königlichen Schreiber Witigo zu identifizieren, der möglicherweise später noch eine beachtliche geistliche Karriere machte, wenn O. Posse mit seinen Vermutungen das Richtige treffen sollte¹³⁴.

Wie behutsam Gleichsetzungs- und Identifizierungsversuche selbst mit Hilfe des exakten Schrift- und Diktatvergleichs unter Heranziehung von Zeugenlisten und Kanzleiunterfertigungen vorgenommen werden müssen, versuchten wir bereits am Beispiel des Notars HC aufzuzeigen. Um so mehr sind die bloßen Spekulationen M. Meyers über Personalbestand und Organisationsform der Reichskanzlei unter Heinrich Raspe abzulehnen. Die unkritische Aneinanderreihung von Namen aus Urkunden, deren Verbindung untereinander lediglich in der gleichen Person des Ausstellers über längere Zeiträume hinweg besteht, erbringt weder den schlüssigen Beweis für die Existenz einer Kanzlei überhaupt noch gar konkrete Hinweise auf deren inneren Aufbau¹³⁵. Die stillschweigende Voraussetzung einer Verwaltungsstruktur nach Mustern des absolutistischen Staates bzw. moderner Bürokratien samt hierarchisch gegliedertem Aufbau ist für hochmittelalterliche Verhältnisse eine ahistorische *petitio principii*, zumal im Hinblick auf die sich entfaltenden bzw. sich konsolidierenden Landesherrschaften im Reich. So steht fest, daß vor 1235/40 ein beachtlicher Teil des Urkundenauslaufs der thüringischen Landgrafen von Empfängern, vor allem den zu privilegierenden Klöstern, selbst getätigt wurde, wenn nicht zumeist Gelegenheitsschreiber das Beurkundungsgeschäft besorgten. So

¹³⁴) Posse, Privaturkunden (wie Anm. 9) S. 222 f. vermutet, daß der königliche Notar Witigo mit dem Protonator Widego von Nordhausen, der im Dienste Markgraf Heinrichs d. Erlauchten stand und 1266 zum Bischof von Meißen erhoben wurde, identisch ist. In dieser Frage könnten erst detaillierte Forschungen Gewißheit bringen.

¹³⁵) Meyer (wie Anm. 10) S. 386 ff. mit Listen, z. T. im Anschluß an Posse, Privaturkunden S. 183 f., der freilich widersprüchlich an anderer Stelle behauptet, daß die Landgrafenerkunden alle Empfängerausfertigungen seien.